

Eine Sommerreise

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1908)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mutteranstalt in Riehen, die dort nach vollendeter Bildungszeit entlassen worden sind, um bei uns ihren Beruf gründlich zu erlernen.

An Zutrauen und Arbeit fehlt es unsern Professionisten nicht, was wir der gnädigen Leitung unseres Gottes, der Geschicklichkeit unserer Werkführer und dem gütigen Wohlwollen unserer Freunde und Wohltäter zu verdanken haben.“ (Schluß folgt.)



Der gehörlose Kaninchenzüchter F. Jungelshofer in Frauenfeld, (von Beruf Schriftsetzer), der schon manche schönen Preise auf Ausstellungen geholt hat.

Eine Sommereise.

Ein lieber, taubstummer Abonnent des Blattes A. St. in L.-Fr. hat mir einen Reisebericht gesandt, dem ich folgendes in kurzen Zügen entnehme:

„Mit vier Mann aus Frauenfeld machte ich im Sommer 1907 eine Reise, meist zu Fuß, über den Gotthard, Furka nach Brig, dann über Leuf, Leufbad, die Gemmipashöhe hinüber ins Berner Oberland (Von Andermatt über die Furka, Rhonegletscher bis Brig mißt der Weg 84 km!) Für diese Reise hatten wir zwei Jahre lang alle 14 Tage 1 Fr. in die Kasse gelegt. Wer von den lieben Schicksalsgenossen, die ich hiermit grüßen lasse, hätte Lust, ein andermal eine solche Reise mit uns zu machen? Es sollten etwa 10 bis 15 Personen sein, auch von Zürich, St. Gallen, Luzern sollten sich Taubstumme uns anschließen.

Wir sahen unterwegs auch den im Bau begriffenen Löttschbergtunnel und Gampeln. Auf dem Heimweg von Brig über die Berneralpen kehrten wir in Randersteg ein und wollten weiter nach Frutigen marschieren, aber ein plötzliches schweres Unwetter mit Blitz, Donner und Regen zwang uns, ein Fuhrwerk zu nehmen. Von Frutigen fuhren wir mit der Bahn nach Spiez und von dort nach Thun. Nach einer längern Besichtigung dieser lieblichen Stadt fuhren wir weiter nach Bern, wo wir uns über sechs Stunden aufhielten. Auch Kornhauskeller und Bärengraben haben wir besucht, wobei ich den Führer machte, denn ich war schon früher einmal in Bern. Auf der Weiterfahrt hielten wir uns noch in Narburg, Schönenwerd, Brugg und Zürich auf. In letzterer Stadt machte ich zufällig die Bekanntschaft von vier Taubstummen. So war unsre Reise gut abgelaufen.

Aus der Taubstummenwelt

Im „Thalwileranzeiger“ vom 25. April lasen wir folgenden warmherzigen Artikel zur **Verstaatlichung der Züricher Blinden- und Taubstummenanstalt** von „J. B.“

Als der berühmteste deutsche Taubstummenlehrer des 18. Jahrhunderts (Samuel Heinicke) seine Wirksamkeit begann, erregte er in den höchsten und frömmsten Kreisen einen Sturm des Unwillens. Seine ganze Tätigkeit, so hieß es, bedeute einen Eingriff in die göttliche Weltordnung, eine Vermessenheit gegenüber dem höchsten Lenker des Weltalls. Wenn ein Kind taubstumm oder blind sei, so dürfe man daran nichts ändern, sondern müsse es gewöhnlich als eine gerechte Strafe für irgend eine Sünde betrachten. In unserem Zeitalter kennt jeder Einsichtige die wunderbaren Erfolge der Blinden- und Taubstummen-Bildung und dennoch gibt es noch viele Staaten, welche sich um die ärmsten Kinder gar nicht kümmern und bloß den obligatorischen Schulbesuch der Vollsinigen vorschreiben. Sogar der Kanton Zürich hat erst mit dem Volksschulgesetz vom 11. Juli 1899 die Verpflichtung übernommen, Unterrichtsanstalten für blinde und taubstumme Kinder mit angemessenen Staatsbeiträgen zu unterstützen oder selbst solche Anstalten zu übernehmen oder zu errichten. Glücklicherweise fehlte es aber schon vor hundert Jahren in Zürich nicht an begüterten, human gesinnten Bürgern, deren Herz für die armen Blinden und Taubstummen in Wärme schlug, und so entstand im Jahre 1826 eine entsprechende Anstalt, die unendlich viel Gutes gewirkt hat. Leider machte sich die Raumnot bald genug geltend, so daß man viele angemeldete Kinder notgedrungen zurückweisen mußte. Die vorhandenen Mittel erlaubten aber den Aufsichtsbehörden nicht, einen Neubau zu erstellen; denn so lange ein wohlthätiges Institut nur von milden Beiträgen abhängt, ist Vorsicht am Platze. Es gibt eben in der Stadt auch noch andere Institute zu unterstützen. Erst im Jahre